

und auf Grund der Forschungen von Hoops und Gradmann darauf besonders hinwies, 'dass bei der Knappheit des für den Ackerbau in Betracht kommenden Landes und bei der relativen Uebervölkerung ein Gesamteigentum des Siedlerverbandes an der Feldmark und eine durch denselben vorgenommene Regelung wenigstens der Weidenutzung bereits für die Urzeit anzunehmen sind'. Dopsch liess in seiner Erwiderung<sup>2</sup> diese Ausführungen zunächst unbeanstandet, und zweifellos wird auch die Frage nach der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit der Markgenossenschaft in älterer Zeit sich im Sinne Wopfners übereinstimmend beantworten lassen, man sollte nur nicht Markgenossenschaft und Markgenossenschaft der älteren Lehre immer identifizieren und die eine mit der anderen verwerfen<sup>3</sup>, vollends wo Resultate in Frage kommen, welche die älteren Meister noch garnicht berücksichtigen konnten.

Seine entschiedene Ablehnung der früheren Theorie hat Dopsch aus der Erforschung des Quellenmaterials einer einzelnen Periode, der Karolingerzeit, gewonnen, doch ist aus seinem Buch nicht genügend ersichtlich, wieviel Erkenntnisschwierigkeiten speziell für unsere Frage in der Art dieser Quellen liegen<sup>4</sup>; dass es bedenklich ist, aus einem immerhin doch kleinen Querschnitt eine wirtschaftsgeschichtliche Institution zu beurteilen, braucht nicht gesagt zu werden<sup>5</sup>; unvergessen ist die warnende Stimme Brunners gegenüber der Methode Fustels de Coulanges, die grundsätzlich nur ein räumlich und zeitlich enge begrenztes Quellengebiet durchsucht<sup>6</sup>. Der Einwand scheint freilich bestrickend zu sein, man solle sich doch vorstellen, in einem Zeitraum von 800 Jahren sei in der Wirtschaftsgeschichte keine Veränderung vor sich gegangen, doch ist dem nur zu entgegen, allerdings ist nachweisbar seit den Tagen der Staufer bis ins 19. Jahrhundert herein — und in Gegenden wie Hessen ist die Entwicklung noch jetzt nicht zum Abschluss gekommen — die ländliche Bewirtschaftungsform innerhalb des alten Volksgebiets dieselbe geblieben, Mehrfelderwirtschaft, Flurzwang, freier Vieh-

---

1) Beitr. 33, 606. 2) Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit, MIÖG. 34 S. 401 ff.; im folgenden zitiert: (Dopsch) Aufsatz. 3) Dopsch, MIÖG. 34 S. 736; von einer Markgenossenschaft der älteren Lehre sollte überhaupt nicht so allgemein gesprochen werden. Der Begriff hat doch immer wieder kleine Wandlungen erfahren. 4) Trotz des eingehenden Abschnitts über die Quellen. 5) Siehe was Wopfner hierüber bemerkt MIÖG. 34, 732 ff. 6) Deutsche Rechtsgeschichte II, 2, Anm. 2.